Dr. Langenmayr und Partner mbB

Ausgabe Januar 2020

Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater





### **Editorial**

Waren Sie im neuen Jahr bereits beim Bäcker? Wenn ja, werden Sie festgestellt haben, dass Ihnen ein Bon ausgehändigt wird, auch wenn Sie vielleicht nur ein Brötchen gekauft haben. Grund ist die Gesetzesänderung durch die sogenannte "Bon-Pflicht", die ab 1. Januar 2020 für alle Verkäufe ohne Mindestgrenze gilt. Damit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Nutzung von Mogelkassen und die damit vermutete Steuerhinterziehung zu unterbinden bzw. deutlich zu erschweren. Technisch ist die Umsetzung jedoch vielfach nicht möglich, so dass bestimmte Angaben und Meldepflichten noch bis zum 1. Oktober 2020 ausgesetzt sind. Kleinere Unternehmen haben zwar die Möglichkeit, unter bestimmten engen Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Es bleibt aber abzuwarten, ob die Finanzämter diese Befreiung kulant oder restriktiv gewähren. Nach unseren Erfahrungen vertagen die Finanzämter die Entscheidungen über die Anträge mit Hinweis auf derzeit noch laufende Beratungen auf Bundes- und Länderebene, so dass die Belegausgabepflichten ausnahmslos zu erfüllen sind.

Unser aktueller Fachartikel befasst sich mit den neuen Anforderungen an die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Ist Ihnen beim Jahreswechsel auch aufgefallen, dass 100 Jahre nach den legendären Goldenen Zwanzigern des vorigen Jahrhunderts das Lebensgefühl jener Zeit mit neuem Spass zelebriert wird? Auch wenn Sie auf keinem rauschenden Fest die neue Dekade begrüßten und Geschichte sich nicht wiederholt, hat doch genau diese "Tanz auf dem Vulkan"-Stimmung ein bisschen was vom Lebensgefühl 2020: technischer Fortschrittsglaube im digitalen Zeitalter und die Sorge um unsere Erde. Vielleicht können wir am Ende unseres Jahrzehnts feiern, dass beides miteinander vereinbar ist.

Wir wünschen Ihnen ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Thilo Rath

Jochen Reiter

### Inhalt

Neue Anforderungen an die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen

Seite 2

**HGB News** 

Seite 5

**Steuer News** 

Seite 6

IT News

Seite 10

Impressum

Seite 11





# Neue Anforderungen an die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen

#### **Einleitung**

Auch wenn mittlerweile schon jahrzehntelang in Kraft, das gegenwärtige EU-Mehrwertsteuersystem war von dem Beginn seiner Entstehung an lediglich als ein vorläufiges Mehrwertsteuersystem innerhalb der EU entwickelt worden. Nun hat die EU-Kommission einen Mehrwertsteuer-Aktionsplan beschlossen. Ziel ist die Implementierung eines einfacheren und weniger missbrauchsanfälligen Mehrwertsteuersystems innerhalb der EU. Des Weiteren soll das neue Mehrwertsteuersystem den Anforderungen der Globalisierung und der Digitalisierung genügen. Die Umsetzung des Aktionsplanes wird voraussichtlich mehrere Jahre beanspruchen. Aufgrund zugrenzüberschreitender Missbräuche (z. B. durch sog. "betrügerische Karussellgeschäfte") wurden zunächst ab dem 1. Januar 2020 Sofortmaßnahmen, sog. "Quick Fixes", rechtlich umgesetzt. In der Folge kommen auf Unternehmen, die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten innerhalb der EU ausüben, ab 2020 Änderungen zu, welche insbesondere die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von innergemeinschaftlichen Lieferungen, Reihengeschäften und Konsignationslagern betreffen.

Der Ihnen vorliegende Aufsatz konzentriert sich auf die Gesetzesänderungen betreffend innergemeinschaftliche Lieferungen. Durch die Globalisierung von Beschaffungs- und Absatzmärkten sollte das Thema für einen großen Teil der Adressaten dieses **NEWS**/etters Relevanz besitzen. Neben der Darstellung der rechtlichen Veränderungen werden dem Leser auch die Rechtsfolgen und damit verbundene notwendige Handlungsmaßnahmen aufgezeigt.

#### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

<u>Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung</u>

Innergemeinschaftliche Lieferungen, demnach Lieferungen, bei denen der Liefergegenstand grenzüberschreitend in das übrige EU-Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wird, sind nach § 4 Nr. 1b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die innergemeinschaftliche Lieferung ist in § 6a UStG kodifiziert. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6a UStG erweiterten sich mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Demnach ist es nun notwendig, dass der Abnehmer der grenzüberschreitenden Lieferung in einem anderen EU-Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst ist. Das bedeutet, der Abnehmer muss im Zeitpunkt der an ihn bewirkten grenzüberschreitenden Lieferung eine ihm von einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zen und diese auch gegenüber dem liefernden Unternehmer verwenden. Der Besitz und die Verwendung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen EU-Mitgliedstaates durch den Abnehmer der Lieferung wird folglich eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung.

Bislang ist die Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers den Lieferanten keine materiellrechtliche Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung, sondern lediglich ein Formerfordernis. In der Folge sieht das UStG nur Geldstrafen für den Fall der Nichtbeachtung einer Aufzeichnung vor. Zukünftig wird bei einer fehlenden Aufzeichnung oder der Aufzeichnung einer falschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die innergemeinschaftliche Lieferung zwingend als steuerpflichtig behandelt.

## <u>Verifizierung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer</u>

Folgend den bisherigen Ausführungen erlangt die Verifizierung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers durch den Lieferanten enorm an Bedeutung.





# Neue Anforderungen an die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen

Für die Verifizierung empfiehlt sich die sog. "qualifizierte Bestätigungsabfrage" gemäß § 18e UStG. Im Rahmen der qualifizierten Bestätigungsabfrage werden zusätzlich zu der zu überprüfenden Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Name und Anschrift des Inhabers der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer geprüft. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt in diesem Fall detailliert mit, inwieweit die angefragten Angaben von dem EU-Mitgliedstaat, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, als zutreffend gemeldet werden.

Neben der "händischen" und damit aufwendigen Abfrage von einzelnen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern besteht die Möglichkeit einer automatisierten Abfrage über eine sog. "XML-RPC-Schnittstelle". Bei der Erfassung einer innergemeinschaftlichen Lieferung im Buchhaltungssystem wird im diesem Fall automatisiert die ausgewählte bzw. eingege-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden mit den existierenden Kundendaten (Name, Anschrift, Rechtsform) verknüpft. Im Rahmen eines Datenaustausches werden diese Daten mit den beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegten Daten abgeglichen. Die vom Bundeszentralamt automatisiert übermittelte elektronische Antwort in Form eines Datensatzes kann unmittelbar in das System des Unternehmens eingebunden und ausgewertet werden. In diesen Fällen akzeptiert die Finanzverwaltung als Nachweis der durchgeführten qualifizierten Abfrage einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern empfangenen Datensatz (vgl. Abschn. 18e.1 Abs. 2 S. 5 UStAE).

#### Zusammenfassende Meldung

Entsprechend § 18a UStG ist jeder Unternehmer, der innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt hat, verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Meldezeitraums eine Zusammenfassende Meldung (sog. "MIAS Eintrag") zu übermitteln.

Der Gesetzgeber qualifiziert die Abgabe bisher lediglich als eine formelle, aber keine zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1b UStG. Verstöße gegen die Meldepflicht können daher bisweilen nur mit einer Geldbuße geahndet werden.

Seit dem 1. Januar 2020 wird die Gewährung einer Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 1b UStG an die treffende Abgabe der Zusammenfassenden Meldung bedingt. Durch die Gesetzesänderung wird die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung versagt, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung im Sinne des § 18a UStG nicht nachkommt oder soweit er diese unrichtig oder unvollständig abgegeben hat. Eine etwaige Versagung der Steuerbefreiung tritt zeitlich regelmäßig nach Bewirken des Umsatzes ein, weil die Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung zu einer innergemeinschaftlichen Lieferung zeitlich verzögert erfolgt und somit erst zu einem späteren Zeitpunkt feststehen kann, ob die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ordnungsgemäß erfolgte.

Des Weiteren ist der Unternehmer, der nachträglich erkennt, dass eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, verpflichtet, die ursprüngliche Meldung innerhalb eines Monats zu berichtigen. Berichtigt der Unternehmer eine ursprünglich unrichtig oder unvollständig abgegebene Zusammenfassende Meldung, wirkt diese für die Zwecke der Steuerbefreiung auf den Zeitpunkt des Umsatzes zurück. Entsprechendes gilt für die verspätete Abgabe einer richtigen und vollständigen Meldung (vgl. § 18a Abs. 10 UStG).



# Neue Anforderungen an die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen

#### Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Schon bisher hat der Unternehmer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen durch Belege eindeutig und leicht nachprüfbar nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Kann der Unternehmer diesen Nachweis nicht, nicht vollständig oder nicht zeitnah führen, geht die Finanzverwaltung grundsätzlich davon aus, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung grundsätzlich nicht erfüllt sind (Abschn. 6a.2 Abs. 3 S. 4 USTAE).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde der § 17a UStDV, welcher die Regelungen zum Belegnachweis fasst, in neuer Fassung im Umsatzsteuergesetz kodifiziert. § 17a UStDV – n.F. differenziert erstmals, ob der Verkäufer oder Erwerber die Gegenstände befördert oder versendet. In Abhängigkeit davon stellt der Gesetzgeber unterschiedliche Nachweisanforderungen.

Gibt der Verkäufer an, dass Gegenstände von ihm befördert oder versandt wurden, bedarf es mindestens zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen. Als Nachweis gilt ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief oder ein Konnossement. Einer dieser beiden Nachweise kann durch einen nicht widersprüchlichen Nachweis ersetzt werden, der die Beförderung oder den Versand bestätigt. Als mögliches Dokument ist hier die Versicherungspolice über den Transport, ein Nachweis über die Bezahlung des Transportes, eine notarielle Bestätigung über die Ankunft der Gegenstände oder eine von Lagerhaltern ausgestellte Quittung über die Einlagerung zu nennen.

Bei einem Befördern oder Versenden durch den Leistungsempfänger gilt grundsätzlich dasselbe wie im Falle des Transportes durch den liefernden Unternehmer. Jedoch bedarf es für die Steuerbefreiung zusätzlich eines dritten Dokumentes in Form einer Gelangensbestätigung. Die Inhalte des § 17a UStG a.F. werden seit dem 1. Januar 2020 in § 17b UStG wiedergegeben. Das bedeutet, dass die bisherigen Möglichkeiten der Nachweisführung, einschließlich der Nachweisführung durch die Gelangensbestätigung, auch weiterhin bestehen. Demnach werden die Möglichkeiten zur Nachweisführung lediglich erweitert.

#### **Fazit**

Die stetige qualifizierte Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten sowie der korrekte Ausweis der Lieferungen in der Zusammenfassenden Meldung müssen, angesichts einer ansonsten drohenden Steuerpflicht, noch mehr in das Bewusstsein der Unternehmen rücken. In der Folge ist eine Strukturierung der innerbetrieblichen Prozesse notwendig. Es empfiehlt sich eine IT-seitig gestützte regelmäßige Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers.

Die Möglichkeiten der Nachweisführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen werden ab dem 1. Januar 2020 erweitert. Neben der bisherigen Nachweisführung ergeben sich alternativ weitere Nachweismöglichkeiten im Sinne des § 17a UStG – n.F. Jedoch verlangt § 17a UStG – n.F., dass Belege stets von zwei voneinander unabhängigen Parteien vorgelegt werden können. In der Folge dürfte eine Nachweisführung nach § 17a UStG – n.F. einen höheren Arbeitsaufwand bedingen.

#### Kontakt für weitere Informationen:



Johannes Bitzer Rechtsanwalt Steuerberater

E-Mail: <a href="mailto:jbitzer@dr-langenmayr.de">jbitzer@dr-langenmayr.de</a>



### **HGB News**

## Regulierung der Vorstandsbezüge durch ARUG II

Der Bundestag hat am 14. November 2019 das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) beschlossen. Neu ist die Einführung eines erweiterten Vergütungsberichtes nach § 162 AktG einer zweifachen Vergütungsentscheidung durch die Hauptversammlung. Weiterhin hat der Gesetzgeber die Höhe und Struktur der Vorstandsbezüge reguliert. Künftig müssen diese auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat verpflichtet, für die Vorstände eine Maximalvergütung zu beschließen. Die Hauptversammlung hat abweichend davon das Recht, die Maximalvergütung zu kürzen, nicht jedoch zu erhöhen.

Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich nur für börsennotierte Unternehmen.

#### Passivierung von Filmförderdarlehen

Medienunternehmen gewähren Förderdarlehen an die Hersteller von Filmen. Die Hersteller müssen diese Darlehen im Einzelfall nur zurückzahlen, wenn die Verwertungserlöse aus den Filmen innerhalb einer bestimmten Frist ausreichend sind. Für diese Tilgungsverpflichtung hat der Hersteller bisher eine Verbindlichkeit in vollständiger Höhe gebildet. Der BFH hat die Bildung dieser Verbindlichkeit jedoch abgelehnt bzw. stark eingeschränkt.

Nach dem BFH-Urteil vom 10. Juli 2019 ist ein Filmförderdarlehen nur aus in einem bestimmten Zeitraum erzielten (zukünftigen) Verwertungserlösen zu tilgen. Die Passivierung des Darlehens beschränkt sich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach auf den tilgungspflichtigen Anteil der Erlöse.

Die Regelung des § 5 Abs. 2a EStG betrifft auch den (weiteren) Ansatz "der Höhe nach", nachdem tilgungspflichtige Erlöse angefallen sind. Im Ergebnis kann eine aufwandswirksame Passivierung nur noch in Höhe der am Bilanzstichtag tilgungsrelevanten Teile erfolgen.

#### Geänderte Rechnungszinssätze für langfristige Rückstellungen zum 31. Dezember 2019

Zum 31. Dezember 2019 liegt der Rechnungszins nach IFRS/US-GAAP für Pensionsverpflichtungen für einen typischen gemischten Bestand bei 0,98 % p. a. Der HGB-Diskontierungszinssatz (Laufzeit 15 Jahre) beträgt als 10-Jahresdurchschnitt 2,71 % p. a. sowie als 7-Jahresdurchschnitt 1,97 % p. a. Am 31. Dezember 2020 sind auf Basis des derzeitigen Kapitalmarktniveaus weiter sinkende Zinssätze zu erwarten. Durch die niedrigeren Rechnungszinssätze ist in den Abschlüssen 2019 bei ansonsten unveränderter Situation mit höheren Rückstellungen zu rechnen, die das Ergebnis aufwandswirksam belasten.



# EU-Wettbewerbsaufsicht gibt deutsche "Sanierungsklausel" frei

Die Europäische Kommission ist laut Pressemitteilung vom 22. Januar 2020 zu dem Schluss gekommen, dass die "Sanierungsklausel", eine deutsche Steuervergünstigung für notleidende Unternehmen, keine staatliche Beihilfe im Sinne der EU-Vorschriften darstellt. Die Sanierungsklausel ermöglicht es einem notleidenden Unternehmen, Verluste in einem bestimmten Jahr mit Gewinnen in zukünftigen Jahren zu verrechnen, trotz Veränderungen in der Aktionärsstruktur.

Die Entscheidung folgt auf Urteile des EuGH (C-203/16 P, C-208/16 P, C-209/16, C-219/16), der 2018 eine Entscheidung der Kommission über staatliche Beihilfen aus dem Jahr 2011 für nichtig erklärte. Um diese Urteile umzusetzen, hat die Kommission die Maßnahme anhand eines breiteren Bezugsrahmens bewertet, einschließlich der Vorschriften des deutschen Rechts, die es Unternehmen generell erlauben, Verluste für steuerliche Zwecke vorzutragen.

Die EU-Wettbewerbsaufsicht kam zu dem Schluss, dass die Sanierungsklausel nicht von diesen allgemeinen Regeln abweicht und daher notleidenden Unternehmen keinen selektiven Vorteil gegenüber anderen Unternehmen verschafft.

#### Sonderbetriebsvermögen bei doppelbzw. mehrstöckigen Personengesellschaften

Liegt bei doppel- oder mehrstöckigen Personengesellschaften jeweils eine ununterbrochene Mitunternehmerkette vor, ist laut Urteil des BFH vom 12. Oktober 2016 (Az. I R 92/12, DStR 2017, S. 589) der mittelbar dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleichzustellen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG).

Der BFH schlussfolgert daraus, dass für den mittelbar beteiligten Gesellschafter nicht nur Sonderbetriebsvermögen I, sondern auch Sonderbetriebsvermögen II bei der Untergesellschaft gebildet werden kann.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich laut einer Kurzinformation vom 20. August 2018 des Finanzministeriums Schleswig-Holstein (Az. VI 307 – S 2241 – 319, DStR 2019, S. 2320) dieser Rechtsauffassung angeschlossen. Weiter wird darin ausgeführt, dass deshalb im Fall der Fremdfinanzierung des Erwerbs der Anteile der Obergesellschaft die Finanzierungsaufwendungen, die teilweise auch auf die mittelbar gehaltenen Beteiligungen an den Untergesellschaften entfallen, im Verhältnis der Anschaffungskosten für die anteiligen Wirtschaftsgüter in der Obergesellschaft und in den Untergesellschaften aufzuteilen sind.

### Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten

Wird zu einer bislang unverzinslichen Verbindlichkeit mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag nachträglich eine Zinsabrede getroffen, ist die Verbindlichkeit laut Urteil des BFH vom 22. Mai 2019 (Az. X R 19/17, DStR 2019, S. 2118) dennoch nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG mit 5,5 % abzuzinsen. Die Zinsabrede könne, auch wenn diese zivilrechtlich rückwirkend erfolgte, wegen des bilanzsteuerrechtlichen Stichtagsprinzips und des allgemeinen steuerlichen Rückwirkungsverbots erst für künftige Wirtschaftsjahre berücksichtigt werden.

Weiter führt der BFH aus, dass jedenfalls im Streitjahr 2010 die Höhe des Abzinsungssatzes mit 5,5 % nicht verfassungswidrig ist. Das niedrigere Marktzinsniveau habe sich in 2010 noch nicht derart strukturell verfestigt, dass dem Gesetzgeber nicht zuzubilligen gewesen wäre, aus Vereinfachungsgründen an dem Abzinsungssatz festzuhalten.





# Gewerbesteuer bei Betriebsausgaben vor Betriebseröffnung

Anders als bei der Einkommensteuer sind vorbereitende Betriebsausgaben, die in der Zeit vor Betriebseröffnung und vor Beginn der sachlichen Steuerpflicht entstehen, nicht vom Gewerbeertrag abzuziehen. Auf den Zahlungszeitpunkt kommt es dabei unabhängig von der Art der Gewinnermittlung nicht an, sodass es auch dann bei der Nichtabzugsfähigkeit bleibt, wenn die Kosten vor Betriebseröffnung entstanden sind, aber erst danach bezahlt werden. Laut einer Verfügung des LfSt Niedersachsen vom 12. August 2019 (Az. G 1421-17-St 25/St 251, DStR 2019, S. 2264) sind Beispiele für solche Betriebsausgaben Anwalts- und Beratungskosten, Inseratskosten, Telefon- und Reisekosten, Schulungskosten sowie Mieten für noch nicht betriebsbereite Geschäftsräume.

Hinweis: In der Praxis prüfen die Finanzämter vor allem dann besonders sorgfältig, ob gewerbesteuerlich nichtabzugsfähige Betriebsausgaben vorliegen, wenn der Verlust im Gründungsjahr mehr als EUR 30.000 beträgt.

#### Vorzeitige Auflösung eines langfristigen Mietvertrags gegen Abfindungszahlung des Mieters

Mit Beschluss vom 22. Mai 2019 (Az. XI R 20/17, BFH/NV 2019, S. 1256) stellt der BFH klar, dass die Voraussetzungen für einen umsatzsteuerlich entgeltlichen Leistungsaustausch vorliegen, wenn ein Vermieter bei vorzeitiger Auflösung seines langfristigen Mietvertrags im Interesse des Mieters auf seine ihm zustehende vertragliche Rechtsposition gegen Zahlung einer Abfindung verzichtet.

Hinweis: Konkret verkürzte die Mieterin aufgrund betrieblicher Belange die Laufzeit des Mietvertrages und zahlte den vereinbarten Abfindungsbetrag. Diesen qualifizierte die Vermieterin in ihrer Umsatzsteueranmeldung als nicht steuerbaren Schadenersatz. Der BFH schloss sich dieser Beurteilung jedoch nicht an.

# Zuordnung teilunternehmerisch genutzter Gegenstände

Voraussetzung für die Zuordnung eines teilunternehmerisch genutzten Gegenstandes zum Unternehmensvermögen ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG, dass dieser zu mindestens 10 % für unternehmerische Zwecke genutzt wird. Die dazu erforderliche Ermächtigung der EU wurde laut Verfügung der OFD Karlsruhe vom 13. August 2019 (Az. S 7300 Karte 6, DStR 2019, S. 2086) zuletzt mit Durchführungsbeschluss (EU) vom 27. Dezember 2018 des Rats der EU bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

# Rückgängigmachung einer Anteilsvereinigung

Wird ein grunderwerbsteuerpflichtiger Erwerb innerhalb von zwei Jahren rückgängig gemacht, wird auf Antrag auf die Festsetzung der Steuer verzichtet bzw. eine bereits vorgenommene Steuerfestsetzung aufgehoben. Dies setzt allerdings voraus, dass der Erwerbsvorgang fristgerecht und vollständig angezeigt wurde.

Im Fall der Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs durch Anteilsvereinigung weist der BFH mit Urteil vom 22. Mai 2019 (Az. II R 24/16, DStR 2019, S. 2258) darauf hin, dass die Nichtfestsetzung der Steuer die ordnungsgemäße Anzeige gegenüber dem für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 17 Abs. 3 GrEStG zuständigen Finanzamt voraussetzt.



Demnach ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, wenn ein außerhalb dieses Bezirks liegendes Grundstück betroffen ist.

Im Streitfall erfolgte die Anzeige des Erwerbs an die Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts, in dessen Bezirk sich das Grundstück befand. Somit lag keine ordnungsgemäße Anzeige vor.

Hinweis: Das Urteil betont abermals, dass bei der Anzeige eines grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbs große Sorgfalt erforderlich ist, um im Falle einer Rückgängigmachung die Entstehung der Steuer zu vermeiden bzw. deren Rückerstattung beanspruchen zu können.

### Verfassungsrechtliche Zweifel an der Regelung zur Verwaltungsvermögensgrenze von 90 %

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes äußert das FG Münster ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Schenkungsteuerbescheids unter Anwendung der 90 %-Prüfung nach § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG. Danach kommen die Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen nicht zur Anwendung, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens vor Schuldenabzug am begünstigungsfähigen Betriebsvermögen mindestens 90 % beträgt. Mit Beschluss vom 3. Juni 2019 (Az. 3 V 3697/18, ZEV 2019, S. 551) gewährt das FG Münster aus diesem Grund die Aussetzung der Vollziehung des festgesetzten Steuerbetrags.

Im Streitfall wurden alle Anteile an einer GmbH unentgeltlich übertragen. Der gemeine Wert der Anteile wurde mit rund EUR 556.000 festgestellt. Im Betriebsvermögen der GmbH befanden sich Finanzmittel in Höhe von rund Mio. EUR 2,6, denen Schulden in Höhe von rund Mio. EUR 3,1 gegenüberstanden.

Da eine Schuldenverrechnung gesetzlich explizit im Rahmen der 90 %-Prüfung ausgeschlossen ist und somit die als Verwaltungsvermögen nicht begünstigten Finanzmittel ein Vielfaches des Werts des begünstigungsfähigen Vermögens von rund EUR 556.000 darstellten, versagte das Finanzamt die für Betriebsvermögen vorgesehenen Begünstigungen.

Das FG Münster begründet seine Zweifel an der Verfassungskonformität der 90 %-Prüfung damit, dass diese – wie im Streitfall – zu einem wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren Ergebnis führe. Auch sei zweifelhaft, ob dieses Ergebnis durch den Gesetzeszweck der Missbrauchsverhinderung gedeckt sei.

Hinweis: Ob die Regelung der 90 %-Prüfung abweichend vom Wortlaut auszulegen ist, um so eine rechtmäßige Anwendung zu ermöglichen, ist laut FG Münster im Rahmen des Hauptsacheverfahrens zu entscheiden.

Es bleibt damit abzuwarten, zu welchem Ergebnis das FG Münster im Hauptsacheverfahren kommt. Auch bleibt abzuwarten, ob ggf. demnächst der BFH mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der 90%-Prüfung befasst sein wird.

### Wohnungsbegriff bei erbschaftsteuerlichem Familienheim

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG ist der Erwerb von Todes wegen des Eigentums an einem bebauten Grundstück u. a. durch Kinder steuerfrei, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Voraussetzung ist, dass dieses Familienheim vom Erwerber unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken bestimmt wird und die Wohnfläche der Wohnung 200 qm nicht übersteigt.



Nach einem rechtskräftigen Urteil des FG Köln vom 30. Januar 2019 (Az. 7 K 1000/17, EFG 2019, S. 1126) ist der Begriff einer Wohnung restriktiv auszulegen und von einem streng numerischen Verständnis auszugehen. Aus diesem Grund erfasse die Steuerbefreiung nur eine einzige Wohnung.

Hinweis: Im Streitfall hatten die Erblasserin und der Kläger im Mehrfamilienhaus der Erblasserin gemeinsam die 125 qm große Wohnung im Obergeschoss für das Familienleben genutzt. Im Erdgeschoss befand sich eine weitere voll ausgestattete 115 qm große selbstgenutzte Wohnung, ohne dass diese mit der OG-Wohnung räumlich verbunden war. Der Kläger machte die Steuerbefreiung für ein Familienheim für beide Wohnungen, begrenzt auf 200 qm, geltend. Das FG Köln gewährte die Steuerbefreiung jedoch nur für eine der Wohnungen.





### **IT News**

# Digitaler Belegaustausch für die Einkommensteuererklärung

Kennen Sie das? Man schiebt es wochenlang vor sich her – das Zusammenstellen und Aufbereiten der Belege für die Einkommensteuererklärung. Wir unterstützen Sie gern bei der Erstellung der Steuererklärung, aber ohne Ihre vollständige Vorarbeit – nämlich dem Zusammenstellen der relevanten Unterlagen – fehlen uns die Informationen und somit die Basis für Ihre Steuererklärung.

Um Ihnen das mühevolle Aufbereiten zu vereinfachen, stellt die DATEV seit Kurzem eine kostenlose App bereit, in der Sie die Belege sicher und effizient uploaden können, wenn Sie Ihnen "in die Hände fallen". Sie können die Belege fotografieren und sofort oder später entsprechenden Veranlagungsjahren und Einkunftsarten oder sonstigen Beleggruppen zuordnen. Die Papierbelege legen Sie anschließend wie gewohnt in Ihrem papierbasierten Sortiersystem ab, ohne Sie nochmal raussuchen zu müssen.

Sie können jederzeit online gehen und nachsehen, was bereits hochgeladen ist und was eventuell noch fehlt. Bei der Überprüfung zeigt Ihnen die Onlineanwendung auch Beispiele für relevante Dokumente übersichtlich an, sodass Sie möglichst einfach und schnell prüfen können, ob die Einzelsachverhalte in Ihrem Falle relevant sind.

Wenn Sie meinen, alle Belege sind vollständig, dürfen Sie uns darüber informieren. Wir werden die Belege über eine Schnittstelle verarbeiten und Ihre Steuererklärung erstellen

Was Sie dafür benötigen?

- · einen Internetzugang,
- · ein Smartphone oder eine SmartCard,
- von uns für Sie vergebene Rechte/ Unterberaternummer und
- ein Programm zur Ansicht von PDF-Dateien.

Welche Vorteile bietet diese Vorgehensweise? Diese Art des Belegaustauschs ist ein weiterer Schritt zum papierlosen Versand von Steuererklärungen. Er ist umweltschonend, einfach, sicher, kosten- und zeitsparend, ohne Ihr E-Mail-Postfach zu beanspruchen.

Haben Sie Interesse? Dann sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie gern bei der Einrichtung.



Übersicht der App-Anwendung eines Apple-Endgeräts (auch für Android verfügbar)

Quelle: https://apps.apple.com/de/app/datev-upload-mobil/id1079321342





### **Impressum**

Der **NEWS** /etter wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB Seidlstraße 30

80335 München

Telefon: 089 / 55 17 07 0 Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHU UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SeidIstraße 30 80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB RA/StB Jochen Reiter WP/StB Martin SedImeyr

LP@dr-langenmayr.de www.dr-langenmayr.de www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des NEWS/etter ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden. ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses NEWS/etter keine Entscheidungen getroffen werden.

